

Bekanntmachung betr. Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Soden-Salmünster/Stadtteil Katholisch-Willenroth, Main-Kinzig-Kreis, vom 1. April 1985“ vom 01.02.2026

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4), und des § 33 und § 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), wird Folgendes verordnet:

Artikel 1

Änderung der Wasserschutzgebietsverordnung vom 1. April 1985

- (1) Die Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Schönhof“ der Stadtwerke Bad Soden-Salmünster in der Gemarkung Obersotzbach, Gemeinde Birstein, Main-Kinzig-Kreis, wird nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt.
Das zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet dieser Trinkwassergewinnungsanlage mit Verordnung vom 1. April 1985 (StAnz. 16/1985 S. 744ff) festgesetzte Wasserschutzgebiet (WSG-ID 435-028) wird mit dieser Verordnung aufgehoben.
Das mit gleicher Verordnung festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Katholisch-Willenroth“ (WSD-ID 435-005) der Stadtwerke Bad Soden-Salmünster, Gemarkung Katholisch-Willenroth, Stadt Bad Soden-Salmünster, bleibt hiervon unberührt.
Die Abgrenzung des fortbestehenden Wasserschutzgebiets „Katholisch-Willenroth“ sowie die ehemals gültige Abgrenzung des nunmehr aufgehobenen Wasserschutzgebiets „Brunnen Schönhof“ ergibt sich aus der dieser Verordnung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab von 1 : 25.000.
- (2) Die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Bad Soden-Salmünster/Stadtteil Katholisch-Willenroth, Main-Kinzig-Kreis, vom 1. April 1985 (StAnz.16/1985 S. 744ff) wird wie folgt geändert:
 1. § 1 S. 1 „und Obersotzbach“ wird gestrichen
 2. § 2 Absatz B wird ersatzlos gestrichen
 3. In der Übersichts- und Schutzgebietskarten, die Bestandteil der Verordnung vom 1. April 1985 sind, verlieren die Einzeichnungen der Zone I, II und III für die „Brunnen Schönhof“ ihre Gültigkeit.
 - 4.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 01.02.2026

Regierungspräsidium Darmstadt
Prof. Dr. habil. Hilligardt
Regierungspräsident